

I  
01  
Herrn Nemitz

**Ersetzungsantrag Drucksache Nr.: 01602/2018 der CDU-Fraktion  
Betreff: Keine Stundenkürzungen für Schulsekretärinnen**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung möge zur oben genannten Drucksache statt der vom Antragsteller geänderten Antragsfassung:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt sicher zu stellen, dass die Arbeitsstunden der Sekretärinnen in den jeweiligen auch über das Jahr 2020 hinaus nicht gekürzt werden.“

folgende ersetzende Fassung beschließen:

„Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, vor dem Hintergrund der stets hohen Anforderungen und dem täglichen Umfang der Arbeit in den Schulsekretariaten, aber auch unter Berücksichtigung der Belastungen von BuT-Programm, Inklusion und Integration, sowie auf Basis der Schülerzahlen von 2019 einen Vorschlag zu erarbeiten, wie ab dem Schuljahr 2020/2021 die Wochenarbeitszeit der Schulsekretärinnen auf dem jetzigen Niveau gehalten werden bzw. auskömmlich erhöht werden kann. Die Vorschläge sind bis zur Sitzung der Stadtvertretung im September 2019 vorzulegen.“

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

**Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis**

Gemäß § 38 Abs. 7 Satz 1 KV M-V obliegt dem Oberbürgermeister die Regelung der inneren Organisation der Verwaltung und der Geschäftsverteilung. Dies umfasst die Festlegung der Arbeitszeit (Wochenarbeitsstunden) der Schulsekretärinnen der Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Schwerin. Insofern können seitens der Stadtvertretung diesbezüglich keine Festlegungen getroffen werden.

Die derzeit bestehenden arbeitszeitlichen Regelungen an den Schulen bleiben mit Entscheidung des Oberbürgermeisters bis zum 31. Dezember 2020 bestehen, sodass der Geschäftsablauf in den Schulsekretariaten uneingeschränkt fortgeführt werden kann. In der Zwischenzeit wird die Verwaltung die konkreten Arbeitszeiten neu bewerten und sachgerecht ausgestalten. Eine Vorlage zur Stadtvertretung im September 2019 ist möglich. Soweit sich die im Beschlusstext genannte Stabilisierung bzw. Erhöhung als Zielkorridor und nicht als konkrete Festlegung versteht, ist der Antrag zulässig.

**2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

**Art der Aufgabe: Pflichtige Aufgabe**

**Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Nicht erforderlich.**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten): -

**3. Empfehlung zum weiteren Verfahren**

**Zustimmung**

Dr. Rico Badenschier